

**HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ
- JUSTIZPRÜFUNGSAMT -**



Zweite juristische Staatsprüfung

Aktenvortrag

Arbeitsrecht

KV-0958

**Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Seiten
und ist vollständig durchnummeriert.**

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Dr. Adrian Johannsen
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Oberlindau 51, 60323 Frankfurt a.M., Tel.: 069/372290, Fax: 069/372291, büro@johannsen.de

Datum: 24.07.2018

Zeichen: AJ 245/18

Aktenvermerk

Am Vormittag des heutigen Tages suchte mich Herr **Manfred Miltenberg** auf, übergibt die als Anlagen zur Akte genommenen Unterlagen und erklärt:

"Herr Rechtsanwalt, ich weiß nicht mehr weiter. Ich hoffe, Sie können mir helfen. Ich habe gerade ein großes Problem mit meinem Arbeitgeber, der K&L Logistik GmbH mit Sitz in der Hanner Landstraße 142, 60314 Frankfurt am Main.

Ich bin 56 Jahre alt, verheiratet und habe zwei erwachsene Söhne. Seit dem 01.02.2012 bin ich als Speditionskaufmann bei der K&L Logistik GmbH tätig, einem bundesweit tätigen Spediti- ons- und Transportunternehmen. Seit Ende 2011 unterhält das Unternehmen eine Niederlassung hier in Frankfurt am Main. Dort werden einschließlich meiner Person sieben Arbeitnehmer be- schäftigt. Den Arbeitsvertrag vom 20.01.2012 habe ich Ihnen mitgebracht (**Anlage 1**).

Mein Start bei der K&L GmbH lief richtig gut, man war sehr zufrieden mit mir. Deshalb ge- währte man mir mit Vereinbarung vom 13.08.2014, die mir seinerzeit relativ überraschend zur Unterzeichnung vorgelegt wurde, ohne mit mir einzelne Punkte zu besprechen, auszuhandeln oder zu diskutieren, eine Gehaltserhöhung. Ich erinnere mich noch, dass ich die Vereinbarung damals gerade einmal lesen konnte, mich aber über die Gehaltserhöhung sehr freute und deshalb schnell unterschrieb. Leider enthält diese Vereinbarung vom 13.08.2014, die ich Ihnen ebenfalls mitgebracht habe (**Anlage 2**), neben der Gehaltserhöhung auch eine von dem Inhalt des ur- sprünglichen Arbeitsvertrags abweichende Regelung zur Kündigungsfrist, die mir nun offenbar zum Verhängnis wird.

Denn Anfang Mai 2018 erhielt ich ein extrem attraktives Angebot eines Konkurrenzunterneh- mens, welches mich abwerben möchte. Ich würde dort rund 1.000 EUR brutto im Monat mehr verdienen. Da ich dieses Angebot unbedingt annehmen wollte und auch jetzt noch will, übergab ich der K&L GmbH am 22.06.2018 meine schriftliche Kündigungserklärung vom selben Tag zum 31.07.2018. Auch dieses Schreiben finden Sie hier in meinen Unterlagen (**Anlage 3**).

Die K&L GmbH, die mich unbedingt als Arbeitnehmer behalten möchte, wies mich sodann mit Schreiben vom 26.06.2018 (**Anlage 4**) darauf hin, dass entsprechend der Vereinbarung vom 13.08.2014 meine Kündigungsfrist drei Jahre zum Monatsende betrage und ich daher keinesfalls mit Ablauf des Juli 2018 das Unternehmen verlassen könne, ohne vertragsbrüchig zu werden. Man wies mich explizit auf die Vertragsstrafe aus § 2 b) der Zusatzvereinbarung vom 13.08.2014 hin.

Was soll ich bloß tun? Das Konkurrenzunternehmen wartet doch nicht drei Jahre lang auf mich! Wenn ich dort nicht bald zur Verfügung stehe, suchen die sich einfach einen anderen. Drei Jahre sind doch – gerade im Geschäftsleben – eine unglaublich lange Zeit, bin ich meinem Arbeitgeber wirklich derart ausgeliefert, mich an diese wahnwitzige Zeitspanne halten zu müssen, wenn ich nicht riskieren möchte, zur Zahlung dieser Vertragsstrafe verpflichtet zu werden?

Bitte prüfen Sie die Angelegenheit und informieren mich umfassend über die Rechtslage.“

Dr. Johannsen
Rechtsanwalt

Anlage 1:

K&L Logistik GmbH

Hanauer Landstraße 142
60314 Frankfurt a.M.
Tel.: +4969 - 2987654
Fax: +4969 - 2987653
www.kundl.de

Frankfurt am Main, den 20.01.2012

ARBEITSVERTRAG

Zwischen der K&L Logistik GmbH, Hanauer Landstraße 142, 60314 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Burghardt Schubert,

im Folgenden „**Arbeitgeberin**“ genannt

und

Herrn Manfred Miltenberg, geboren am 03.04.1962 in Wiesbaden, wohnhaft Gutleutstraße 156, 60327 Frankfurt am Main,

im Folgenden „**Arbeitnehmer**“ genannt,

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1. Aufgabengebiet und Kompetenzen. Der Arbeitnehmer wird den weiteren Ausbau und Aufbau der Aktivitäten der Firma für die Niederlassung der Arbeitgeberin in Frankfurt am Main in den Bereichen nationale/internationale Charterverkehre als Speditionskaufmann mit verantwortlicher Ergebniskontrolle steuern. Der Arbeitnehmer berichtet fachlich und disziplinarisch direkt an die Geschäftsleitung der Arbeitgeberin. (...)

§ 2. Arbeitszeit und Nebentätigkeit. Der Arbeitnehmer hat seine volle Arbeitskraft sowie sein ganzes Wissen und Können in die Dienste der Firma zu stellen. (...)

§ 3. Vergütung. Der Arbeitnehmer erhält ein Monatsentgelt in Höhe von 2.000 Euro (Zweitausend Euro) brutto.

Dieses Gehalt wird am Ende eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos. (...)

§ 4. Vertragsdauer und Kündigung. Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.02.2012 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Zeitraum vom 01.02.2012 bis 31.07.2012 gilt als Probezeit. Während dieser Probezeit ist jede Vertragspartei berechtigt, das Anstellungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Wird das Arbeitsverhältnis fortgeführt, so ist es ein unbe-

fristetes Arbeitsverhältnis und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Firma ist berechtigt, den Arbeitnehmer unter Weiterzahlung seiner Bezüge für den Zeitraum ab Zugang der Kündigungserklärung und der wirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses von seiner Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen.

(...)

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Vom Abdruck des weiteren Inhalts des Arbeitsvertrags wird abgesehen. Er ist für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Schubert

Geschäftsführer K&L Logistik GmbH

Miltenberg

Arbeitnehmer

Anlage 2:

K&L Logistik GmbH

Hanauer Landstraße 142
60314 Frankfurt a.M.
Tel.: +4969 - 2987654
Fax: +4969 - 2987653
www.kundl.de

Frankfurt am Main, den 13.08.2014

ZUSATZVEREINBARUNG ZUM ARBEITSVERTRAG VOM 20.01.2012

Zwischen der K&L Logistik GmbH, Hanauer Landstraße 142, 60314 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Burghardt Schubert,

im Folgenden „**Arbeitgeberin**“ genannt

und

Herrn Manfred Miltenberg, geboren am 03.04.1962 in Wiesbaden, wohnhaft Gutleutstraße 156, 60327 Frankfurt am Main,

im Folgenden „**Arbeitnehmer**“ genannt,

wird folgende Zusatzvereinbarung zu dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsvertrag vom 20.01.2012 geschlossen:

§ 1. **Gehaltserhöhung.** Die Arbeitgeberin gewährt dem Arbeitnehmer mit Wirkung ab 01.09.2014 eine Gehaltserhöhung. Das Gehalt bestimmt sich nunmehr wie folgt:

„Das monatliche Bruttogehalt erhöht sich auf 2.400 Euro (Zweitausendvierhundert Euro).“

§ 2. Die Parteien sind sich einig, dass im Hinblick auf die außerordentliche Gehaltserhöhung noch folgende Änderungen ihres Arbeitsvertrags vereinbart werden:

a) Die gesetzliche Kündigungsfrist verlängert sich für beide Seiten auf drei Jahre zum Monatsende.

b) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, der Arbeitgeberin eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern, also 4.800 Euro, zu bezahlen, wenn er das Arbeitsverhältnis vertragswidrig beendet.

Schubert

Geschäftsführer K&L Logistik GmbH

Miltenberg

Arbeitnehmer

Anlage 3:

An die

K&L Logistik GmbH
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Dr. Burghardt Schubert
Hanauer Landstraße 142
60314 Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 22.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Schubert,

hiermit kündig ich das mit Ihnen geschlossene Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß und fristgerecht zum

31.07.2018.

Bis zu diesem Tag stelle ich Ihnen meine Arbeitskraft voll zur Verfügung. Ich bitte Sie, mir ein qualifiziertes berufsförderndes Arbeitszeugnis auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Miltenberg
Manfred Miltenberg

Anlage 4:

K&L Logistik GmbH

Hanauer Landstraße 142
60314 Frankfurt a.M.
Tel.: +4969 - 2987654
Fax: +4969 - 2987653
www.kundl.de

Frankfurt am Main, den 26.06.2018

Sehr geehrter Herr Miltenberg,

mit Erstaunen nehmen wir Ihr mit Schreiben vom 22.06.2018 zum Ausdruck gebrachtes Vorhaben, unser Unternehmen zu verlassen, zur Kenntnis.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass mit Vereinbarung vom 13.08.2014, welche Ihnen in einer von uns ausgearbeiteten Fassung seinerzeit durch mich persönlich zur Unterschrift ausgehändigt wurde, die beiderseitige Kündigungsfrist des in Rede stehenden Arbeitsverhältnisses auf drei Jahre zum Monatsende verlängert wurde und Sie daher nicht mit Ablauf des Monats Juli 2018 das Unternehmen verlassen können, ohne vertragsbrüchig zu werden. Auf die in § 2 b) der Zusatzvereinbarung vom 13.08.2014 vereinbarte Vertragsstrafe weisen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin.

Die Verlängerung der vertraglichen Kündigungsfrist durch die Zusatzvereinbarung vom 13.08.2014 ist schon deshalb wirksam, weil sie für beide Vertragsparteien gleichermaßen gilt. Darüber hinaus haben wir eine solche Abrede wie diejenige, die damals mit Ihnen in § 2 a) der Zusatzvereinbarung geschlossen wurde, nur ein einziges Mal getroffen, sodass es sich nicht um eine sog. Allgemeine Geschäftsbedingung handeln dürfte. Und selbst wenn sie als solche anzusehen wäre, wären Sie jedenfalls nicht unangemessen benachteiligt – schließlich sind Sie im selben Zuge in den Genuss einer Gehaltserhöhung gekommen. Auch ist die einzelvertragliche Vereinbarung längerer Kündigungsfristen, als sie das Gesetz vorsieht, bis zu der Grenze von fünfeneinhalb Jahren wirksam.

Wir sehen daher keinen Grund, von der in § 2 a) der Zusatzvereinbarung vom 13.08.2014 getroffenen Regelung abzuweichen.

Mit freundlichen Grüßen

Schubert

Geschäftsführer K&L Logistik GmbH

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist zu schildern.
2. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
3. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **24.07.2018**.
4. Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.
5. Die Formalien, insbesondere Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften und Belehrungen usw. sind in Ordnung. Die Belehrung über die Abrechnung der Gebühren nach dem Gegenstandswert ist erfolgt. Ebenso wurde auf § 12a Abs. 1 ArbGG hingewiesen.
6. Es ist davon auszugehen, dass die Schilderungen des Mandanten zutreffend sind und weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
7. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.
8. Der Bearbeitung ist die Rechtslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.
9. Frankfurt am Main verfügt über ein Arbeitsgericht und gehört zum Bezirk des Hessischen Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main.